

Sicherheit von akustischem Spielzeug

Endbericht der Schwerpunktaktion A-014-22



Juni 2022

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, zu prüfen, ob bzw. inwieweit das derzeit am österreichischen Markt befindliche Spielzeug den Anforderungen hinsichtlich der akustischen Eigenschaften von Spielzeug der europäischen Norm EN 71-1 – insbesondere Z 4.20 – entspricht, und gefährliche Produkte aus dem Verkehr zu nehmen.

72 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 27 Proben wurden zum Teil mehrfach beanstandet:

- neun Proben wurden auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet
- bei neun Proben lagen Kennzeichnungsmängel vor
- 17 Proben wurden wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet
- eine Probe wurde wegen Mängeln gemäß der Spielzeugkennzeichnungsverordnung beanstandet (CE-Kennzeichnung nicht korrekt)

Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF, darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch, entsprechend dem Verhalten von Kindern, die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer:innen oder Dritter nicht gefährden darf und wenn es die in Anlage 2 angeführten besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Entsprechend Anlage 2 gilt, dass Spielzeug, das dafür konzipiert ist, ein Geräusch abzugeben, so zu gestalten und herzustellen ist, dass das Geräusch dem Gehör von Kindern nicht schadet. Dies gilt für die Höchstwerte der Impuls- und Dauergeräusche (LpCpeak bzw. LpA), die durch dieses Spielzeug verursacht werden.

Bei der vorliegenden Aktion wurden, neben den akustischen Eigenschaften, auch die anderen Aspekte der EN 71-1 geprüft. Es zeigte sich dabei, dass auch ablösbare Kleinteile einen Sicherheitsmangel darstellen. Einerseits sind einige der geprüften Spielzeuge als Spielzeuge für Kinder unter 3 Jahren einzustufen, bei denen prinzipiell keine Kleinteile ablösbar sein dürfen, andererseits sind einige Proben als mundbetätigtes Spielzeug einzustufen, insbesondere Blasspielzeuge wie Flöten oder Trompeten. Bei derartigem mundbetätigten Spielzeug dürfen unabhängig von der Alterseinstufung ebenfalls keine kleinen Teile ablösbar sein. Insbesondere ablösbare Mundstücke können eine Erstickungsgefahr darstellen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 72

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 37,5 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten - gesamt

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	45	62,5	(51 %; 73 %)
beanstandet	27	37,5	(27 %; 49 %)
gesamt	72	100,0	---

Tabelle 2: Beurteilungsquoten – Blasspielzeug

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	6	42,9	(21 %; 68 %)
beanstandet	8	57,1	(32 %; 79 %)
gesamt	14	100,0	---

Tabelle 3: Beurteilungsquoten – ohrnahes Spielzeug

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	17	89,5	(68 %; 97 %)
beanstandet	2	10,5	(3 %; 32 %)
gesamt	19	100,0	---

Tabelle 4: Beurteilungsquoten – Spielzeug mit Zündhütchen

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	3	60,0	(22 %; 88 %)
beanstandet	2	40,0	(12 %; 78 %)
gesamt	5	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Tabelle 5: Beurteilungsquoten – sonstiges Spielzeug

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	19	55,9	(39 %; 71 %)
beanstandet	15	44,1	(29 %; 61 %)
gesamt	34	100,0	---

Tabelle 6: Überblick Beanstandungsquote/gesundheitsschädlich nach Probenart

Probenkategorie	Probenanzahl	Beanstandungsquote gesamt [%]	davon gesundheitsschädlich [%]
Blasspielzeug	14	57,1	42,9
ohrnahe Spielzeug	19	10,5	0,0
Spielzeug mit Zündhütchen	5	40,0	0,0
sonstiges Spielzeug	34	44,1	2,9

Überblick der Ergebnisse bezüglich Sicherheitsmängel:

Bei der Auswertung der Ergebnisse wurde unterschieden zwischen Blasspielzeug, ohrnahe Spielzeug und Spielzeug mit Zündhütchen. Alle weiteren Proben, wie beispielsweise handgehaltenes Spielzeug, wurden in der Kategorie „sonstiges Spielzeug“ zusammengefasst.

Wie aus Tabelle 6 ersichtlich ist, ist vor allem die Beanstandungsquote in der Kategorie „Blasspielzeug“ sehr hoch. 42,9 % dieser Proben wurden als „gesundheitsschädlich“ beurteilt. Ein Blasspielzeug auf Grund ablösbarer Kleinteile, fünf Blasspielzeuge wegen einem zu hohen Schalldruckpegel (LpA und/oder LpCpeak gemäß EN 71-1 Z 4.20 überschritten).

Eine Probe in der Kategorie „Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren“ (kleinkindergerechte Nachbildung eines Hundes, der sich bewegt und bellt) wurde auf Grund ablösbarer Kleinteile als „gesundheitsschädlich“ beanstandet.

Auf Grund der Überschreitung des Schalldruckpegels ergab bei einer Probe die Risikobewertung ein „hohes Risiko“. Diese wurde als „nicht den Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung entsprechend“ beanstandet.

Bei einer Probe war ein vorhandener Verpackungsbeutel zu dünn.

Trendanalyse:

Im Vergleich zur Beanstandungsquote der Vorgängeraktion A-030-20 ist heuer eine Steigung sichtbar. Bei den als „gesundheitsschädlich“ beurteilten Proben blieb das Niveau gleich.

Hinsichtlich der, vor allem im Vergleich zu 2018, deutlich gesunkenen Beanstandungsquote bei den als „gesundheitsschädlich“ beurteilten Proben, kann mitunter auch ein Grund sein, dass 2018 eine sportliche Großveranstaltung (Fußball-Weltmeisterschaft) mit dem Vertrieb passender Artikel (Pfeifen, Tröten u. ä.) durchgeführt wurde und dementsprechend viele Produkte im Probenziehungszeitraum am Markt auffindbar waren.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.